



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
07.11.2020 – Nr. 15/23

Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für Kommunalwahlen im Lahn-Dill-Kreis

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages am 14.03.2021

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende Wahl des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. IS.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. IS.318) entsprechen. Wahlvorschläge können von den Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Wahlbar als Kreistagsabgeordneter sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Landkreis ihren Wohnsitz haben. §22Abs. 1Satz 2HKO gilt für die Wahlbarkeit entsprechend. Nicht wahlbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Fällt eine Voraussetzung der Wahlbarkeit fort oder tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der den Ausschluss von der Wahlbarkeit zur Folge hat, so endet die Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter zu dem in §33des Hessischen Kommunalwahlgesetzes bestimmten Zeitpunkt.

Maßgebliche Einwohnerzahl des
Lahn-Dill-Kreises: 253.710 (30.09.2019)
Zahl der zu wählenden
Kreistagsabgeordneten: 81

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 4. Januar 2021 um 18 Uhr beim Kreiswahlleiter, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

einzureichen. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation bitte ich Sie für die Einreichung des Wahlvorschlages einen Termin mit dem Büros des Kreiswahlleiters abzustimmen. Die Kontaktdaten finden Sie im Internetauftritt des Lahn-Dill-Kreises.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Er muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Ein Beschluss nach §16Abs. 2Satz 3KWG wurde vom Kreistag nicht gefasst.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die auch selbst Bewerberinnen oder Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe oder in einer Versammlung der von den Mitglieder der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen Gelegenheit zu geben sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzu-

stellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über die gesetzlich nicht geregelten Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind,
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes bzw. Magistrats, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wahlbarkeit erfüllen,
- sofern erforderlich, mindestens 162 vom Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellte Formblätter für Unterstützungsunterschriften mit Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes bzw. Magistrats über ihre Wahlberechtigung,
- die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 15. Januar 2021 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Wetzlar, 22. Oktober 2020
Der Kreiswahlleiter
Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor

Für die bessere Lesbarkeit wurde hier ausschließlich die maskuline Schreibweise gewählt, es wird freundlich darum gebeten, hieran keinen Anstoß zu nehmen.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittenaar

Offenlegung der Haushaltssatzung 2021 gemäß §97 Abs. 2 HGO

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 10. November bis 20. November 2020 während der Öffnungszeiten in Zimmer 23 unseres Rathauses aus.

Mittenaar, 06.11.2020

Der Gemeindevorstand

Markus Deusing

Bürgermeister

WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6–9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrund-

stücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2–4 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grund-

stücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

§ 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden Mittenaar und Siegbach

Aufforderung

zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021

Hiermit fordern wir zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende Kommunalwahl (Wahl der Gemeindevertretung) auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von den Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch die-

se tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Diese sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, des Berufs oder Stands, des Tags der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit das Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sind in den Wahlvorschlag anzugeben. Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson dürfen dem Gemeindevwahlausschuss weder als Mitglied noch als stellvertretendes Mitglied angehören.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen von mindestens

zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Neben Deutschen sind auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht besitzen und seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis wohnen. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und

die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmung sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden war, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden sind. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Die Wahlvorschläge sind spätestens am Montag, dem 4. Januar 2021 bis 18:00 Uhr schriftlich bei dem unterzeichnenden Wahlleiter

in Mittenaar:

Rathaus in Bicken, Leipziger Str. 1, 35756 Mittenaar, Tel. 02772 9650-28 und in Siegbach:

Rathaus in Eisemroth, Austraße 23, 35768 Siegbach, Tel. 02778 9133-14

einzureichen (bitte möglichst einen Termin vereinbaren).

ACHTUNG:

Vom 24. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 bleiben die Rathäuser in Mittenaar und Siegbach geschlossen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. Januar 2021 einzureichen, dass eventuelle Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber nach einem Vordruckmuster, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber nach den Bestimmun-

gen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe der Wahlleiterin mitzuteilen,

2. eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt,

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften benötigt

Die entsprechenden Vordrucke stehen auch im Internet unter www.wahlen.hessen.de zur Verfügung. Das Formblatt für die Unterstützungsunterschriften ist beim Wahlleiter erhältlich. Auf der Rückseite der Vordrucke „Zustimmungserklärung“ und „Bescheinigung der Wählbarkeit“ sind vor dem Ausdruck noch Angaben der Partei oder Wählergruppe einzutragen. Im Bedarfsfall sind die Vordrucke auf Anforderung aber auch über den Wahlleiter in Papierform erhältlich.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 15. Januar 2021 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Nach der Fortschreibung der Einwohnerzahlen durch das Hessische Statistische Landesamt gelten die folgenden Einwohnerzahlen als maßgebend. Daraus leitet sich die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter wie folgt ab:

Für die Gemeinde Mittenaar:

Maßgebliche Einwohnerzahl zum Stichtag 30.09.2019: 4.803 Einwohner.

Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter: 23

Einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG hat die Gemeindevertretung nicht gefasst.

Für die Gemeinde Siegbach:

Maßgebliche Einwohnerzahl zum Stichtag 30.09.2019: 2.562 Einwohner.

Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter: 15.

Die Gemeindevertretung hat einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG gefasst. Demnach soll der Stimmzettel ausschließlich die Pflichtangaben enthalten: Name der Partei oder Wählergruppe, Rufname und Familienname der Bewerber.

35756 Mittenaar, den 7. November 2020

Heike Brockhaus, Gemeindevahlleiterin

35768 Siegbach, den 7. November 2020

Eckehard Förster, Gemeindevahlleiter

STELLENAUSSCHREIBUNG



Die Gemeinde Siegbach sucht ab Januar 2021 eine

Reinigungskraft (m/w/d)

auf 450,00 Euro-Basis, geringfügig Beschäftigte für die Gemeindeverwaltung, Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshäuser und Friedhofskapellen.

Die Einstellung erfolgt unbefristet im Rahmen einer Beschäftigung auf Minijob-Basis.

Schriftliche (Kurz-)Bewerbungen senden Sie bitte an:

Gemeindevorstand der
Gemeinde Siegbach
Austraße 23, 35768 Siegbach

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ist aus Kostengründen nicht möglich. Reisekosten werden nicht erstattet.

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Auskünfte wünschen, dann erreichen Sie uns telefonisch unter der Nummer 02778 9913-0.

Gemeinde Siegbach

Ortsnetzspülungen der Trinkwasser- leitungen

Die Ortsnetze der Trinkwasserleitungen werden an nachstehenden Terminen gespült:

Oberndorf / Überthal:

Montag, den 09.11.2020

Tringenstein / Wallenfels

Dienstag, den 10.11.2020

Eisemroth

Mittwoch, den 11.11.2020

Durch die Spülarbeiten können zeitweise Druckschwankungen und Trübungen im Trinkwasser auftreten. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Eckehard Förster
Staatsbeauftragter Bürgermeister

Die nächste „WiMS“
erscheint am **28. November**.
Anzeigen- & Redaktions-
schluss ist um **17.00 Uhr**
am **19. November 2020**

IMPRESSUM

Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt für die Gemeinden Mittenaar & Siegbach

Herausgeber und Vertrieb:
Bürgermeister der Gemeinde Mittenaar,
Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar,
vorzimmer@mittenaar.de

und der staatsbeauftragte Bürgermeister
der Gemeinde Siegbach,
Austraße 23, 35768 Siegbach, info@siegbach.de

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte.

Erscheinungsweise: Alle 3 Wochen, samstags
Druck: L&W Druck Lindauer und Wolny GbR,
kontakt@lw-druck.de, www.lw-druck.de